BESCHLUSSVORSCHLAG

ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN ES NR. 22 DER STADT LÜBZ



für das Gebiet im nordwestlichen Stadtgebiet, zwischen Werder, Greven, Beckendorfs, Lübz und Ruthen - Windpark Lübz/Werder -, zu der im Rahmen

- I. vom 14.05.2018 bis zum 21.06.2018 erfolgten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,
- II. vom 14.05.2018 bis zum 21.06.2018 erfolgten Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB,
- III. vom 14.05.2018 bis zum 15.06.2018 erfolgten frühzeitigen öffentlicher Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),

eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM - vom 26.06.2018

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Lübz wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

1.1 FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr

Die Errichtung des Windparks könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs- Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach§ 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

Neu geschaffene Straßenverkehrsflächen und deren Anbindung an das vorhandene Straßennetz sind im Vorfeld mit dem zuständigen Straßenbaulastträger und mir abzustimmen. Ggf. ist eine zusätzliche Beschilderung mit amtlichen Verkehrszeichen erforderlich.

Zudem möchte ich mitteilen (widersprechen), dass die im Plan gekennzeichnete Kreisstraße 124 zwischen den Ortslagen Lübz und Werder keine "Fläche für die Landwirtschaft" ist, sondern eine gewidmete .Straßenverkehrsfläche".

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.2 FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz



Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen zum genannten Vorhaben seitens des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Einwände:

- 1. Damit im Gefahrenfall die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb des Windenergieanlagenparks schnell und eindeutig zu finden sind, müssen diese identifizierbar sein. Die Anlagen sind daher in geeigneter Weise (z.B. Ziffern) zu kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit einer entsprechenden Größe (mind. 30 cm) anzubringen.
- 2. Es ist ein Übersichtsplan nach DIN 14095, mit dem Anfahrtsweg zur WEA und dem Sperrradius (im Brandfall), sowie den Notfallnummern des Betreibers zu erstellen. Dieser Plan ist mit den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz vorbeugender Brandschutz abzustimmen.
- 3. Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierbei sind die örtlich zuständigen Feuerwehren unter anderem über die Möglichkeiten der Verletztenrettung aus den WEA zu unterweisen. Hierüber sind Protokolle anzufertigen und dem Sachbearbeiter FD 63 Bauordnung vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen.

Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Amt Eldenburg-Lübz Bereich Ordnung herzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.3 FD 53 - Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.4 FD 60 - Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Lübz.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.5 FD 62 - Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Hinweis: Die Schreibweise der Flurstücksnummern entspricht teilweise nicht der Norm.



Seite 2 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

Hier handelt es sich um eine amtliche Planunterlage.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass diese vor der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes entsprechend durch den Vermesser anzupassen ist.

1.6 FD 63 - Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1.6.1 <u>Baudenkmalpflegerischer Aspekt:</u> Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.6.2 Bodendenkmalpflegerischer Aspekt: Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens (einschließlich der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) mit der Farbe Blau gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte-blaue flächige bzw. kreisförmige Markierungen).

Bei den mit d.er Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmalen ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für

Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweis: Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erfordernis /Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.



Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

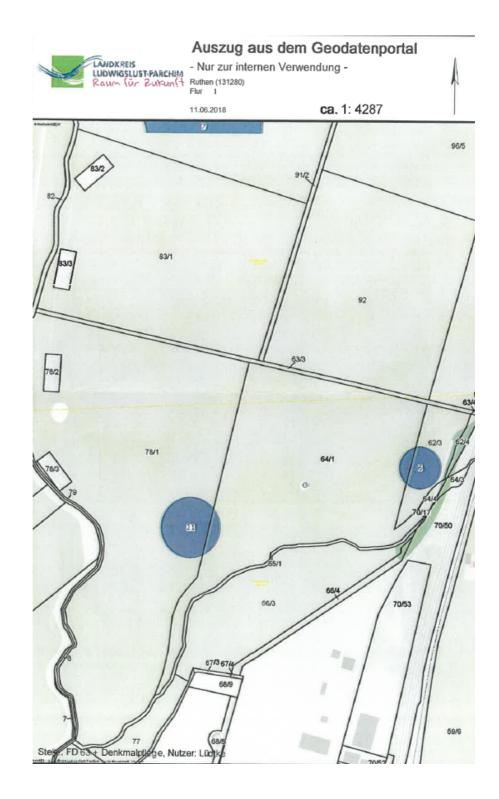
Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB





Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB 11.03.2019 Plan:

Abwägung zu: Stand:



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass die Bodendenkmale in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Zudem erfolgt die Aufnahme der Hinweise in die Begründung.



Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

§§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB 11.03.2019 Abwägung zu:

Stand:

1.6.3 <u>Bauplanung I Bauordnung:</u> Liegt z.Z. nicht vor, wird ggf. nachgereicht!

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.6.4 Bauleitplanung: Liegt z.Z. nicht vor, wird ggf. nachgereicht!

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.7 FD 66 - Straßen- und Tiefbau

1.7.1 <u>Straßenaufsicht:</u> Von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz ist die Kreisstraße 124 betroffen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.7.2 <u>Bauleitplanung:</u> Vom Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz ist die Kreisstraße 124 betroffen.

Da die verkehrliche Erschließung über die L 17 erfolgt, bestehen von Seiten des Landkreises Ludwigslust- Parchim, Fachdienst Straßen- und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei Parchim grundsätzlich keine Einwände und Bedenken.

Der Bauanfang und das Bauende sind der Kreisstraßenmeisterei anzuzeigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.8 Natur- und Umweltschutz

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüfer- fordernis		Nachforderung		Nebenbestim- mungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange- Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte	х		Х		Х		X	



Plan:Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

Gehölze			3		
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)		Х			
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)		Х			
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		Х			
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)	Х		X	X	X
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		Х			
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		Х			
LSG (Verordnung Landkreis)		Х			
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)		Х			
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	Х		Х	X	

1.8.1 Eingriffsregelung:

Die der unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Rahmen der Beteiligung vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Stellungnahme unzureichend und nicht geeignet.

Der ermittelte Eingriff im Entwurf des B-Planes Nr. 22 wurde nicht auf der Grundlage der "Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukuren - Mastenerlass" erarbeitet. Nach Pkt. 3.3.1 des Erlasses ist ein Mindestabstand von 100m zu geschützten Biotopen, Naturdenkmalen oder von geschützten Landschaftsbestandteilen einzuhalten. Gemäß des vorliegenden Umweltberichtes (Stand 06.03.2018) S. 40 sollen in diesen geschützten Bereichen Fundamente für WEA und Kranstellflächen errichtet werden. Dieses widerspricht dem o.g. Erlass. Auf S. 58 des Umweltberichtes ist dagegen unter Pkt. 1.3 ausgeführt, dass es zu keinen mittelbaren Biotopbeeinträchtigungen kommt.

Beschlussvorschlag:

Die WEA 04 und 01 unterschreiten mit ihren Fundamentstandorten und den Kranstellflächen empfohlene Schutzabstände von 100 m zu nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen.

Im g. Erlass heißt es:

"Befinden sich innerhalb eines Eignungsgebietes gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile, so ist <u>in der Regel</u> ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten (…)".

Die "Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen" geben demnach lediglich eine Empfehlung zur Einhaltung eines 100 m Schutzstreifens zu gesetzlich geschützten Biotopen, von der abgewichen werden kann.



Der § 20 NatSchAG M-V besagt, dass "(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung (...) führen können, (...) unzulässig (...)" sind.

Im Zuge des Vorhabens werden keine Maßnahmen ergriffen, die zu einer Zerstörung, Be-schädigung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes der im Umweltbericht genannten, gesetzlich geschützter Biotope führen können. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Kleingewässer werden, da der Bau der Fundamente nicht im Nahbereich der Sölle stattfindet, nicht erwartet. Es werden zum Schutz potentiell vorkommender Amphibien und Reptilien Vermeidungsmaßnahmen ergriffen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Tiere auszuschließen.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

1.8.2 Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Teil B als Festsetzungen aufzuführen. Eine bloße Nennung im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Beschlussvorschlag:

Bisher erfolgte lediglich die Durchführung eines frühzeitigen Beteiligungsverfahrens, welches die TÖB's über die Planungsziele informiert und sie auffordert, ihre kenntnisse zu dem Gebiet der Gemeinde mitzuteilen. Somit war es nicht Aufgabe des Planes, den Ausgleich abschließend zu regeln.

Der Umweltbericht hat eigentlich nichts mit dem Ausgleichsnachweis zu tun. Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar.

Zwischenzeitlich wurde der Ausgleichsbedarf und deren Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. Diese liegen außerhalb des Plangebietes.

Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass die Ausgleichsbilanzierung abschließend in die Begründung aufgenommen wird. Zudem erfolgt die Aufnahme eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB als Anlage in die Begründung, die darlegt, wie die Stadt beabsichtigt, den Ausgleich zu erbringen. Somit wird der Anforderung des § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB ausreichend entsprochen.

1.8.3 Es ist der UNB für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen die Bepflanzbarkeit nachweisen und die schriftliche Einverständniserklärung der betroffenen Straßenbaulastträger und der Versorgungsträger vorzulegen. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen stellen aus hiesiger Sicht bis zur Vorlage der Unterlagen reine Absichtserklärungen dar. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass sich die geplanten Ausgleichsmaßnahmen südlich von Lübz im oder unmittelbar angrenzend an den Potentialsuchraum (Stand 10.07.2017) P921/16a befinden. Aus diesem Grunde ist eine Stellungnahme der Raumordnungsbehörde vorzulegen.

Begründung: Das Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Verursacher vermeidbare

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher bei der Planung darzustellen und innerhalb einer zu bestimmenden Frist so auszugleichen, dass



Seite 8 von 55

Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz **Abwägung zu:** §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

Stand:

11.03.2019

nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Zum Schutz der Biotope, Naturdenkmale oder von geschützen Landschaftsbestandteilen wurde in dem Mastenerlass ein 100m Schutzstreifen festgesetzt. Dieser wurde in den vorgelegten Unterlagen nicht eingehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausgleich wird nach § 1a Abs. 3 BauGB geregelt; also

- a) Im Bebauungsplan
- b) Über einen städtebaulichen Vertrag, der der Auslegung bei zu liegen hat oder
- c) auf einem Ökokonto der Stadt.

Welche Ausgleichsform es ist, unterliegt der Planungshoheit der Stadt. Die UNB ist ein TÖB und darf hier Hinweise geben. Mehr nicht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.8.4 Artenschutzrechtliche Prüfung: Eine Stellungnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht kann erst erfolgen, wenn die unter 5.1.2 des Umweltberichtes erwähnte Ergänzung der artenschutzrechtlichen Betrachtung im der UNS zur Beurteilung der Betroffenheit Artenschutzrechtlicher Belange vorgelegt werden.

Bis zur Vorlage der überarbeiteten unterlagen gilt die naturschutzfachliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde als nicht erteilt.

Beschlussvorschlag:

Bisher erfolgte lediglich die Durchführung eines frühzeitigen Beteiligungsverfahrens, welches die TÖB's über die Planungsziele informiert und sie auffordert, ihre kenntnisse zu dem Gebiet der Gemeinde mitzuteilen.

Alle anderen Inhalte einer Bauleitplanung werden im folgenden Verfahren der Planung beigelegt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.8.5 Wasser- und Bodenschutz:

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasse r- schutz	Bodenschut z	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwass er -schutz	Gewässerau s-bau
Keine Einwände							
Bedingungen/Au fl./ Hinw. laut Anlage	06.06.2018 Rahn	06.06.2018 Rahn	06.06.2018 Rahn	08.06.2018 Wulf			
Ablehnung It. Anlage							
Nachforderung it. Anlage							

Mit dem B-Plan Nr. 22 soll ein Windpark ausgewiesen werden, der ausschließlich der Gewinnung von regenerativen Energien aus Wind dient. Dazu wird eine Fläche aus-



Seite 9 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

gewiesen, in der die im WP gewonnen erneuerbaren Energie gespeichert und umgenutzt werden kann.

Diesem B-Plan wird unter Beachtung der wasserrechtlichen Forderungen zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.8.6 <u>Grundwasser/ Trinkwasserschutzzonen:</u> Die ausgewiesenen Flächen (SO Windpark 1, SO Windpark 2 und SO Nutzung erneuerbarer Energien) befinden sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Lübz.

Auflage: Die Trinkwasserschutzzonen sind in den F-Plan zu übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

1.8.7 Gewässer: In dem SO WP 1 wurde der LV 52 und LV 49 überplant.

Auflagen: Die Grundsätze und der Umfang der Gewässerunterhaltung offener und verrohrter Vorflutgräben dürfen durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Der Gewässerrandstreifen gemäß§ 38 Abs. 3 WHG ist einzuhalten.

Der zuständige Wasser- und Bodenverband "Mildenitz-Lübzer Eide", 19399 Dobbertin, Schulstraße 17a ist zu beteiligen. Die Stellungnahme ist der unteren Wasserbehörde mit der nächsten Beteiligung vorzulegen.

Zu geplanten Renaturierungs-/bzw. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern ist grundsätzlich der WBV zu beteiligen.

Hinweise: Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand gesondert gesichert werden muss oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen.

Auflage: Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes "Mildenitz-Lübzer Eide" ist einzuholen und der unteren Wasserbehörde mit der nächsten Beteiligung vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Wasser- und Bodenverband "Mildenitz-Lübzer Eide" wurde beteiligt. Er hat mit Schreiben vom 14.05.2018 auf das Gewässer 2. Ordnung mit der Nummer L5925.052 verwiesen sowie auf die Inhalte der Satzungen.

Die Weitergabe von Stellungnahmen ist jedoch nicht Inhalt und Aufgabe der Bauleitplanung.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



Seite 10 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

1.8.8 Niederschlagswasser: Hinweis:

Der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken wird zugestimmt.

Auflage:

Es ist ein optimaler Schutz der Gewässer zu gewährleisten.

Die Versickerung ist so vorzunehmen bzw. so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gern. § 3 WHG wie:

- die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
- die Absenkung des Grundwasserstandes
- die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer
- die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.8.9 Grundwasser- und Bodenschutz:

Auflagen:

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.

Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.

Bodenmieten sind nicht zu befahren.

Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.

Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bun-



Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

des-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte 2-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Beim Einbau von Recyclingmaterial in technischen Bauwerken (z.B. Wege) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA1 zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von einem Boden- Fachkundigen vornehmen zu lassen.
 - Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente zu erfolgen.

Hinweise:

Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der unteren Wasserbehörde des Landkreises zur Prüfung vorzulegen.

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Einoder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ziele der bodenkundliche Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.



Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf§ 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundesbodenschutzgesetz

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.8.10 <u>Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen:

- 1. Der Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz soll Flächen, welche derzeit für Landwirtschaft ausgewiesen sind, als Flächen für eine Konzentrationsfläche "Windenergienutzung" ausweisen. Die von Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6 beitragen. Somit ist die Ausweisung von einzuhaltenden Teil-Immissionswerten der maßgeblichen Immissionsorte durchzuführen. Die einzuhalten Immissionsrichtwerte richten sich nach der jeweiligen Gebietseinschätzung der maßgeblichen Immissionsorte.
- 2. Zum Schutz der Nachbarschaft ist sicherzustellen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.
- 3. Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhanges 1 gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BlmSchV. Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zuständig.
- 4. Die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Anderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten.
- 5. Die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.



Seite 13 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

6. Die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.

Hinweise

- 1. Der Betreiber ist verpflichtet die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und einrichtungen, so zu errichten zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- 2. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.
- 3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Geräuschimmissionen (AW Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
- 4. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder 26. BlmSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
- 5. Entsprechend des § 4 der 26. BlmSchV sind bei wesentlichen Anderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtige.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um ein Lärmgutachten ergänzt wird.

Alle anderen Punkte, die Projektrelevant sind, werden im Rahmen der Projektplanung beachtet.

1.11 FD 70 - Abfallwirtschaft

In Nr. 4.4 ist aufgeführt, dass ein Anschluss des Plangebietes an die öffentliche Abfallentsorgung nicht erforderlich ist. Dem wird grundsätzlich zugestimmt, da im Allgemeinen weder während der Bauphase noch des Betriebes von Windparks haushaltstypische Siedlungsabfälle anfallen.

Hinweis: In Mecklenburg-Vorpommern sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die öffentliche Abfallentsorgung im eigenen Wirkungskreis zuständig. Im Landkreis Ludwigslust-Parchim ist dies der Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust Parchim als Eigenbetrieb des Landkreises.

Ansonsten bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

2. LANDESAMT FÜR INNERE VERWALTUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN – vom 16.05.2018

2.1 In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). Lagefestpunkte ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die ich Sie bei Bedarf gesondert inforlll1ere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen {Geoinformations- und Vermessungsgesetz- Geo- VermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.
- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

2.2 <u>Hinweise</u>: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Lie-



Seite 15 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

genschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

3. STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG – vom 07.06.2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

3.1 Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Es werden Flächen durch die Windkraftanlagen und den Zuwegungen zu diesen Anlagen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Bei den konkreten Planungen ist darauf zu achten, dass die Flächen nicht unwirtschaftlich zerschnitten werden. Zu den Kompensationsmaßnahmen wurden noch keine abschließenden Aussagen gemacht. Jedoch ist erkennbar, dass die angedachten Maßnahmen auch zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen führen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

3.2 Integrierte ländliche Entwicklung:

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.3 <u>Naturschutz, Wasser und Boden</u>:

Naturschutz: Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



Seite 16 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

3.4 Wasser: Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

3.5 Boden: Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

3.6 Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft:

> Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

> Ich weise darauf hin, dass die bestehenden bzw. genehmigten Anlagen, wie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 22 bereits detailliert angeführt, Bestandschutz genießen.

> Sofern der Geltungsbereich des vorgesehenen B-Planes für zukünftige Windkraftvorhaben zur Vefügung steht (weil die übergeordnete Planung sich mit dem B-Plan im Einklang befindet), ist auf Zulassungsebene nach dem geltenden Regelwerk bezugnehmend auf kommende Windkraftanlagen über die Zulässigkeit im Einzelfall zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

4. LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN - vom 06.06.2018

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o.g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBI. 1 S. 1037); das zu-



Seite 17 von 55

Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz **Abwägung zu:** §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

11.03.2019

Stand:

letzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBI. 1 S. 75) geändert worden ist und entsprechend § 20 des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG M-V) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 431) in Verbindung mit§ 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstands baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO) vom 20. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 166) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBI. M-V S. 601) sowie den Hinweisen zur Behandlung von Windenergieanlagen im Waldabstandsbereich zur Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Dezember 2012 nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

4.1 Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 zählen alle mit Waldgehölzen bestockte Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LwaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Hierbei ist, den Neubau von Windenergieanlagen in den Gemarkungen Lübz, Greven, Werder, Beckendorf und Lutheran betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend § 20 (1) LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dabei bemisst sich der Abstand im Falle der Errichtung einer Windenergieanlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zum Rand der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird (Drehung der Rotorflügel vertikal und der gesamten Rotorlänge horizontal).

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich in der Nähe der zu errichtenden Windkraftanlage WEA 1 (Gemarkung Lutheran, Flur 2, Flurstück 105) Wald in einer Entfernung von möglicher Weise (auf den vorliegenden Unterlagen nicht genau abschätzbar) unter 30 m zum Bauvorhaben befindet.

Es ist daher festzustellen, dass der 30 m-Waldabstandsbereich evtl. nicht eingehalten wird. In jedem Fall sind Entscheidungen seitens der Forstbehörde herbeizuführen, da sich die geplante Baumaßnahme der WEA 1 innerhalb eines für den Waldbrandschutz relevanten Abstandes befindet, der 50 m beträgt.

Der Abstand von 30 m zum Wald beim Bau einer Windenergieanlage ist einzuhalten, weil der Waldrand auch ein in Bezug auf die Artenvielfalt überdurchschnittlich sensibler Bereich für Fledermaus-, Vogel- und Insektenarten ist.

Beschlussvorschlag:

Die geplante WEA 01 wird in der Nähe eines als gesetzlich geschützten Gewässerbiotops mit Gehölzsaum errichtet. Es handelt sich nicht um Wald. Dieser Gehölzsaum ist darüber hinaus in der Forstgrundkarte von Mecklenburg-Vorpommern nicht als Waldfläche gekennzeichnet. Ein Waldabstandsbereich von 30 m zwischen Traufkante des Waldes und Außenkante des von den Rotoren der WEA 01 beschriebenen Kreises ist somit nicht einzuhalten.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.



Seite 18 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

4.2 Weitere Anforderungen an die Genehmigung von der WEA Nr. 1 in Bezug auf Waldbrandschutz It. Erlass des LU vom 22.7.2013 sind folgende:

In allen WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, sind It. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.7.2013 automatische Löschanlagen in den Kanzeln der WEA zu installieren. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen.

Alle WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, sind It. Erlass vom 22.7.2013 mit Brandmeldern auszustatten.

Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.

In waldbrandgefährdeten Gebieten prüft die untere Forstbehörde, ob aufgrund des beantragten Baues von WEA die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis der WEA gefordert werden müssen. In diesem Fall hat der Betreiber der WEA die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen Löschwasserentnahmestelle sicher zu stellen.

Das Forstamt Karbow hat dies geprüft und erachtet eine zusätzliche Löschwasserentnahmestelle im Umkreis der WEA Nr. 1 als erforderlich, da es sich bei dem angrenzenden Waldgebiet um ein Gebiet der zweithöchsten Waldbrandgefahrenklasse (Klasse B) handelt.

Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, AöR; betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) "Fire Watch". Dieses basiert auf einem Kamerasystem welche optischen Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Durch den Neubau der Windenergieanlage (WEA) kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und/oder technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen. Aus diesem Grund ist nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg- Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 durch den Vorhabensträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens, welches durch die IQ wireless GmbH, Carl-Scheele-Str. 14 in 12489 Berlin (Tel.: 030/639280-0, Email: info@iq-wireless.com) erstellt werden muss, vorzulegen. Werden durch das Gutachten negative Auswirkungen festgestellt, sind diese vom Vorhabensträger durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Verlegung eines Kamerastandortes oder den Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage, vollständig auszugleichen.

Die von Ihnen geplante Anlage befindet sich innerhalb der 20 km Reichweite eines vorhandenen Kamerastandortes und möglicher Weise im momentanen Funkkorridor der vorhandenen Waldbrandüberwachungskameras des Waldbrandfrüherkennungssystems.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.



Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

4.3 Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich in der Nähe der zu errichtenden Windkraftanlagen Nr. 2-8 Wald in einer größeren Entfernung als 50 m zum Bauvorhaben befindet.

Es ist daher festzustellen, dass für die WEA Nr. 2-8 keine weiteren Entscheidungen seitens der Forstbehörde herbeizuführen sind, da sich diese geplanten Baumaßnahmen außerhalb des Waldes und des 50 m - Waldabstandsbereiches befindet.

Somit werden Belange des Landeswaldgesetzes M-V außer im Falle der Errichtung der WEA Nr. 1 nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. REGIO FNFRANORD-OST GMBH & CO. KG - vom 22.06.2018

Wir betreiben die Strecke Parchim - Karow (Strecken-Nr. 6935) als öffentliches Nichtbundes- eigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (NE-EIU) im Auftrag unseres Mutterkonzernunternehmens und der Streckeneigentümerin, der ENON GmbH & Co. KG, Pritzwalker Straße 2, 16949 Putlitz, und werden durch das geplante Vorhaben in unseren Belangen berührt. In der Wahrnehmung von Aufgaben als Träger öffentlicher Belange treten demnach nur wir als NE-EIU auf, so dass Sie uns bei allen weiteren Planungsschritten direkt beteiligen können; die ENON würde durch uns selbstredend immer einbezogen.

Das Gebiet des B-Planes Nr. 22 "Windpark Lübz/Werder" bezieht Grundstücke und Bahnanlagen der Strecke 6935 im Streckenabschnitt Lübz - Karow und im Bereich von Bahn-km 42,42 - 43,14 ein; betroffen sind Teile des Bahngrundstückes 93, Flur 1 der Gemarkung Ruthen. Der entsprechende Bereich ist in der Anlage gekennzeichnet; die vorgenannten Angaben sind ca.-Angaben.

Grundsätzlich gibt es unsererseits keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen. Bei der Aufstellung des B-Planes sind jedoch in Bezug auf unsere Belange nachfolgende Auflagen und Hinweise zu beachten:

5.1 Auflagen: Die Bahnstrecke Parchim - Karow wird in keinster Weise in den vorliegenden Unterlagen erwähnt. Die Einbeziehung der Bahngrundstücke und -anlagen in den Geltungsbereich des B-Planes ohne entsprechende Kennzeichnung als "Bahnanlagen" gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) und mit der Darstellung als "Straßenverkehrsfläche" widerspricht rechtlichen Gepflogenheiten und ist entsprechend zu korrigieren. Auf den betreffenden Flächen muss die Planungshoheit bei den für unser NE-EIU zuständigen Behörden verbleiben und darf nicht in die der Kommune übergehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Bahntrasse als diese im Bebauungsplan festgesetzt wird.

Der sachliche Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dient lediglich der Regelung der "Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen". Alle anderen Darstellung regelt der der wirksame Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.



Seite 20 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2 Im B-Plan ist die Bahnnähe bei jedem, den Standort beschreibenden Inhalt zu erwähnen. Dies wäre z.B. im Abschn. 2.4.1 Verkehrliche Erschließung der Begründung der Fall. Auf der Strecke findet derzeit zwar kein planmäßiger Zugverkehr statt, was iedoch jederzeit wieder möglich und zulässig wäre.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Bebauungsplanes wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.

In der Begründung zum B-Plan ist bei Notwendigkeit und an geeigneter Stelle auf die Bahnnähe und daraus folgende, ggf. eintretende Nutzungsbeeinträchtigungen für Bebauungen bzw. Nutzungen jeglicher Art hinzuweisen. Insbesondere ist auf die von dem Bahnbetrieb ausgehenden Immissionen, z.B. durch Erschütterungen, Funkstrahlen, akustische Signale und andere bahntypische Geräusche, hinzuweisen, die durch alle künftigen Bebauungen bzw. Nutzungen uneingeschränkt und entschädigungslos zu dulden sind und aus denen keinerlei Rechtsansprüche gegenüber uns als EIU sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) abgeleitet werden dürfen. Gleichfalls ist auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach§ 1004 i.V.m. § 906 BGB und dem BlmmSchG, die durch gewöhnlichen Bahnbetrieb in einer jederzeit aktuellen Form veranlasst werden könnten, zu verzichten.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan dient nur der Nutzung von regenerativen Energien. Diese und auch die Bahn haben keinen Lärmschutzanspruch gegenüber. Daher sind die Stellungnahmen nicht Inhalt der Bauleitplanung.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

5.4 Die Größe der Bahngrundstücke ist im Abschn. 8.1 "Flächenbilanz" der Begründung zum B-Plan aufzunehmen und ggf. dort auch gesondert auszuweisen.

Beschlussvorschlag:

Die Bahntrasse gilt als Verkehrsfläche und muss daher nicht einzeln genannt werden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

5.5 Sofern die vorgenannten Auflagen Auswirkungen auf die Aufstellung und den Inhalt der 4. Änderung zum Flächennutzungsplan haben, gelten sie auch dort.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf die Abwägung zu I 5.1 verwiesen.

5.6 <u>Hinweise</u>: Es wäre aus unserer Sicht sinnvoll und zu prüfen, ob die in der Anlage ersichtlichen Bereiche nicht aus dem Geltungsbereich des aufzustellenden B-Planes



Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

herausgenommen werden sollten, um die rechtlichen Probleme mit der Überplanung aufzulösen. Für diesen Fall könnte die Grenze des B-Plan-Bereiches auf die nördlichen Bahngrundstücksgrenzen festgesetzt werden. Wir wären dennoch vom Vorhaben als Grundstücksnachbar betroffen und zu beteiligen und unsere Auflagen Nr. 1.2./3. behielten ihre Gültigkeit.

Beschlussvorschlag:

Ein qualifizierter Bebauungsplan muss nach § 33 Abs. 1 BauGB immer eine Verkehrsfläche enthalten. Da die Verkehrsfläche erst südlich der bahn angrenzt, kann der Geltungsbereich nicht verändert werden.

Zudem hat die Stadt sowieso keine Planungshoheit auf Bahnstrecken. Daher hat eine Festsetzung der Fläche keine anderen Auswirkungen, als ein Verzicht auf die Festsetzung.

In beiden Fällen müssen angrenzende Nutzungen mit berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.7 Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind über die Auflage Nr. 1.5. keine weiteren Hinweise erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

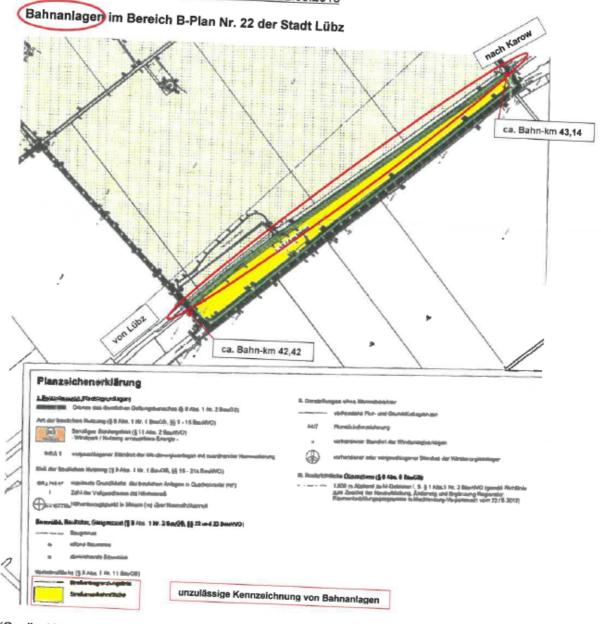
5.8 Die exakten, bahntypischen Lagepläne zu den in der Anlage ersichtlichen Bereichen können kostenpflichtig bei unserer Bearbeiterin Liegenschaften, Frau Schumacher (033981-50237; angelika.schumacher@regioinfra.de), abgefordert werden.



Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

Anlage zum Schreiben RIN GF2-P20 / 66-2018 vom 22.06.2018



(Quelle: Unterlagen zum B-Plan)

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

§§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB 11.03.2019 Abwägung zu:

Stand:

6. BUNDESNETZAGENTUR- vom 18.05.2018

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weite- re Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die

Bundesnetzagentur

Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4

53113 Bonn.

Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

miliage

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer: Für Baubereich:		22841 Lübz, Landkreis Ludwigslust-Parchim		

Betreiber und Anschrift:

E-Plus Service GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf
KMG Kliniken p.l.c.	Badstraße 5-7	19336 Bad Wilsnack
Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern	Arsenal am Pfaffenteich Alexandrinenstraße 1	19055 Schwerin
Saint Gobain ISOVER G + H AG	Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1	67059 Ludwigshafen
schnell-im-netz.de GmbH & Co. KG	Albrecht-Dürer-Platz 4	97421 Schweinfurt



Seite 24 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.

7. BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR – vom 18.05.2018

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

8. LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN- vom 28.06.2018

<u>Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</u>: Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Planung läuft auf ein Repowering von bestehenden Windenergieanlagen hinaus. Dafür sollen im weiteren Verfahrensverlauf fachtechnische Gutachten, u. a. für Schall erstellt werden.

Das LUNG weist vorsorglich darauf hin, dass das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt am 10.01.2018 den aktuellen Beschluss der LAI1 in der Genehmigungspraxis von Windenergieanlagen für verbindlich erklärt hat und damit dem aktuellen Standard für Schallprognosen, der Anwendung des Interimsverfahrens, Rechnung zu tragen ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass ein Schallgutachten der Begründung als Anlage beigelegt wird.

Alle anderen Hinweise sind Inhalt der Projektplanung und da zu berücksichtigen.

9. MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND DIGITALISIERUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN – vom 15.08.2018

zu Ihrer Planungsanzeige möchte ich Ihnen mitteilen, dass luftverkehrsrechtliche Belange berührt werden, sobald die zu errichtenden Windkraftanlagen die Höhe von 100 m über Grund überschreiten. Bei Überschreitung der Höhe von 100 m über Grund sind die Bestimmungen nach§ 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zu be-



Seite 25 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

achten, wonach die für die Baugenehmigung zuständige Behörde die Genehmigung für die Windkraftanlagen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilen darf. Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation getroffen. Sofern im Ergebnis der Prüfungen bei der Flugsicherungsorganisation die luftfahrtbehördliche Zustimmung erteilt werden kann, wird diese u. a. mit Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung an den Windkraftanlagen versehen.

Die luftfahrtbehördliche Entscheidung kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die jeweiligen konkreten Windkraftanlagen getroffen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

10. DFS DEUTSCHE RUGSICHERUNG - vom 12.06.2018

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2018. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtberorde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß§ 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

<u>Hinweis</u>: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz node.h tml

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.



Seite 26 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

11. LANDESAMT FÜR ZENTRALE AUFGABEN UND TECHNIK DER POLIZEI, BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN ABTEILUNG 3 vom 07.06.2018

Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich entsprechend der "Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)" bezüglich der öffentlichen Belange Brand, und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter "Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

12. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH - vom 25.06.2018

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und



Seite 27 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsilnien der Telekom (siehe Lagepläne). Diese können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenund Zeitaufwand verlegt werden. Wir fordern daher, die Baumaßnahme so mit uns abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können. Eine Verlegung der Telekommunikationslinie der Telekom kann nur unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers erfolgen.

2007 wurde das Richtfunknetz der Telekom von der Firma Ericsson übernommen. Bezüglich eventuell vorhandener Richtfunkstrecken im Bereich der Windkraftanlagen wenden Sie sich bitte an

Ericsson GmbH

Fritz-Vomfelde-Straße 26

40457 Düsseldorf

Tel: 0211/534-0

Wenn eine Versorgung der Windenergieanlagen an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG gewünscht wird, ist die Herstellung für den Auftraggeber voll kostenpflichtig.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um diesen Hinweis ergänzt wird.

13. WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND PARCHIM-LÜBZ - vom 22.06.2018

Bezüglich Ihrer Mitteilung zum o.g. Bebauungsplan Nr. 22 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz nimmt der WAZV wie folgt Stellung: Der WAZV hat keine Einwände gegen die Planungen. Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich außerhalb des Ver- und Entsorgungsgebietes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz. Es keine Leitungen oder Anlagen des WAZV vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14. BERGAMT STRALSUND -vom 14.06.2018

Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).



Seite 28 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. WASSERSTRAßEN- UND SCHIFFFAHRTSAMT LAUENBURG vom 11.06.2018

Die vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg zu vertretenden Belange an der Bundeswasserstraße Müritz-Eide-Wasserstraße (MEW) werden durch den Entwurf des o. g. Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:2.500 (Teil A) mit Stand vom 11.04.2018 und den weiteren Unterlagen, welche auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz veröffentlicht sind, nicht berührt.

Der Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" mit Stand vom März 2018 berührt die von mir zu vertretenden Belange an der MEW ebenfalls nicht.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung kann ich keine Hinweise geben.

Sofern ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nahe der MEW geplant sind, bitte ich um weitere Beteiligung.

Weitere Bedenken und Anregungen kann ich nicht vorbringen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

16. VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND -vom 20.06.2018

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



Seite 29 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

17. STRAßENBAUAMT SCHWERIN -vom 12.06.2018

Ich nehme Bezug auf Ihre o.g. eingereichten Unterlagen (Planungsstand Vorentwurf 05.03.2018) vom 14.05.2018 zu der unter Betreff genannten Satzung, die mir am 17.05.2018 eröffnet wurden.

Seitens des SBA Schwerin bestehen derzeit in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Es ist jedoch zu beachten, dass angrenzende Wohnbebauungen einen Abstand von 1000 m zu den Windenergieanlagen aufweisen müssen. Des Weiteren ist eine Schallimmissionsprognose zu erstellen, bei der die Immissionen ermittelt werden müssen aus der WKA und dem Verkehrslärm der L 17. Diese dürfen zusammen die Schwelle der Gesundheitsgefährdung an den Wohnbebauungen nicht übersteigen.

Für den von der L 17 ausgehenden Verkehrslärm werden Lärmschutzforderungen gegenüber der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgelehnt. Die L 17 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzmaßnahmen werden somit nicht vom BlmSchG geregelt.

Beschlussvorschlag:

Die 1.000 m Abstand zu Wohngebieten sind beachtet.

Die Immissionen der L 17 auf den Windpark haben keine Auswirkungen, da im SO-Gebiet kein Mensch wohnt oder dauerhaft arbeitet.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um ein Lärmgutachten ergänzt wird als Anlage, dass die Auswirkungen des Windparks auf die Umgebung untersucht.

18. BETRIEB FÜR BAU UND LIEGENSCHAFTEN MECKLENBURG-VORPOMMERN GESCHÄFTSBEREICH SCHWERIN -vom 11.06.2018

Nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasseroder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.

Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gern. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.

Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Beschlussvorschlag:

Nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB ist ein Bebauungsplan öffentlich auszulegen. Die Eigentümer der Grundstücke sind gesetzlich selbst verpflichtet sich über das gemeind-



Seite 30 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

liche Bekanntmachungsblatt zu informieren, ob Planungen laufen. Die Eigentümer selbst sind gesetzlich daher nicht anzuschreiben.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

19. WEMAG AG - vom 14.06.2018

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere "Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen" zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

http://www.wemag-netz.de/ einzelseiten/leitungsauskunft/index.html

Im Bereich Ihres Planungs- bzw. Bauvorhabens befinden sich keine unternehmenseigenen Versorgungsanlagen.

Falls während der Baumaßnahme dennoch Stromversorgungsleitungen unbekannter Herkunft aufgefunden werden, setzen Sie sich bitte mit unserem Netzservice

WEMAG Netzdienststelle Neustadt Glewe Telefon: 0385-755 2649

in Verbindung.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

20. GDM COM -vom 14.06.2018

Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:



Seite 31 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	Potsdam	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
Gugas GmbH	Altentreptow	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
innogy Gas Storage NWE GmbH	Dortmund	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

^{*}GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

- Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist:



Darstellung angefragter Bereich 1 (SRID 4326 - Breite (N) 53,482246, Länge (E) 12,017138 [in Dezimalgrad])



Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB



Darstellung angefragter Bereich 2 (SRID 4326 - Breite (N) 53,476911, Länge (E) 12,017677 [in Dezimalgrad])



Darstellung angefragter Bereich 3 (SRID 4326 - Breite (N) 53,442765, Länge (E) 12,034619 [in Dezimalgrad])

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.



Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB **Stand:** 11.03.2019

21. E-PLUS GRUPPE -vom 08.06.2018

Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.



Die farbige Linie ist eine Richtfunkverbindung der Telef6nica Germany GmbH & Co. OHG. Die Linien in Magenta haben keine Relevanz.

Sollten sich noch Änderungen der Planung/ Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.



Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

22. GASCADE GASTRANSPORT GMBH vom 07.06.2018

Die GASCADE Gastransport GmbH ist neben vielen weiteren Netzbetreibern Teilnehmer beim Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die GASCADE Gastransport GmbH demnächst die Beantwortung von E-Mail-Anfragen einstellen wird und nur noch Anfragen zu Leitungsauskünften bearbeiten kann, die über das BIL-Onlineportal eingestellt werden.

Bitte nutzen Sie daher ab sofort bei Anfragen zu Leitungsauskünften ausschließlich das kostenfreie BIL- Onlineportal unter:

https://portal.bil-leitungsauskunft.de.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Sollten noch weitere externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

23. STADTWERKE LÜBZ GMBH vom 31.05.2018

Nach Prüfung der uns per Schreiben vom 14.05.2018 übergebenen Unterlagen bestehen gegen den Entwurf des B-Plans Nr. 22 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplans seitens der Stadtwerke Lübz keine Einwände.

In den dargestellten Bereichen befinden sich keine Leitungssysteme der Stadtwerke Lübz.

Es ist zu beachten, dass die Aufnahmekapazitäten des Stromnetzes der Stadtwerke Lübz weitgehend erschöpft sind. Dies ist bei der Einspeisung von produzierter elektrischer Energie aus den beplanten Bereichen in das Netz eines Netzbetriebes berücksichtigen.

Diese Stellungnahme ist 12 Monate nach Erstellungsdatum gültig. Wurde in dieser Zeit nicht mit der Maßnahme begonnen, ist eine erneute Stellungnahme zu beantragen.

Beschlussvorschlag:



Seite 35 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

24. BWG MECKLENBURG-VORPOMMERN vom 04.06.2018

Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung des Vorhabens sprechen würden.

Die BWG besitzt zwar Eigentumsflächen im betroffenen Planungsgebiet, diese sind nach den uns vorliegenden Unterlagen von den geplanten Maßnahmen (Ausweisung einer Konzentrationszone "Windenergienutzung" und Aufstellung eines B-Planes mit Sondernutzung Wind) nur marginal betroffen.

Detaillierte Aussagen zu konkreten Flurstücken sind erst möglich, wenn Sie uns die Informationen über ggf. betroffene BWG-Liegenschaften mit den vollständigen Katasterangaben zur Verfügung stellen. Sollte sich im Zuge der weiteren Planung herausstellen, dass die o. g. Aussage nicht richtig ist und tatsächlich umfangreiche BWG-Vermögenswerte von der Planung betroffen sind, bitten wir Sie in jedem Fall unverzüglich um weitere Informationen darüber.

Beschlussvorschlag:

Nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB ist ein Bebauungsplan öffentlich auszulegen. Die Eigentümer der Grundstücke sind gesetzlich selbst verpflichtet sich über das gemeindliche Bekanntmachungsblatt zu informieren, ob Planungen laufen. Die Eigentümer selbst sind gesetzlich daher nicht anzuschreiben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

25. WBV "MITTLERE EIDE" vom 23.05.2018

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 22 der Stadt Lübz liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Mildenitz / Lübzer Elde" mit Sitz in Dobbertin.

Sollten jedoch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des überplanten Bereiches erforderlich werden, ist der WBV "Mittlere Elde" an der Realisierung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern seiner Unterhaltungspflicht interessiert. Sollten im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen Ausgleichsverpflichtungen entstehen bzw. finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, können diese auch für Maßnahmen der Gewässerrenaturierung genutzt bzw. eingesetzt wer- den. Dann ist der WBV "Mittlere Elde" erneut zu beteiligen.

Die Grenzen der Wasser- und Bodenverbände in Mecklenburg- Vorpommern können sie unter https://www.umweltkarten.mv- re gierung.de/script/ in der Themenauswahl Wasser/ Einzugsgebiete/Verbandsgebiete WBV ersehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Seite 36 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

26. LANDGESELLSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN MBH vom 23.05.2018

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.

Mit Ihrem Schreiben vom 14.05.2018 baten Sie - im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange - um Stellungnahme zu o. g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann nur für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden.

Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH für das Land Mecklenburg-Vorpommern verwaltet werden und auch solche nicht, die sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden. Daher erhebt die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

27. TLG IM MOBILIEN AG vom 18.05.2018

Zu ihrem oben genannten Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass die TLG IMMOBILIEN AG über keine Liegenschaften in dem von Ihnen benannten Bereich verfügt.

Auch ist die TLG IM MOBILIEN AG keine Behörde oder Träger öffentlicher Belange. Aus diesen Gründen wird sich die TLG IMMOBILIEN AG zu o.g. Bebauungsplan nicht äußern etc..

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

28. 50 HERTZ TRANSMISSION GMBH vom 14.06.2018

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Verund Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Bezüglich der noch festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen bitten wir um weitere Beteiligung.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.



Seite 37 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

29. HANSEGASGMBH vom 22.05.2018

Es wird mitgeteilt, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden sind.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

39. HANDELSVERBAND NORD E.V vom 19.06.2018

Gegen den Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Lübz sowie gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, beides wie oben genannt, erheben wir in der vorgesehenen Fassung keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

II. BETROFFENE GEMEINDEN

1. AMTES GOLDBERG-MILDENITZ vom 25.05.2018

Wir haben die Planabsichten der Stadt Lübz zur Kenntnis genommen, die Belange der Amtsangehörenden Gemeinden des Amtes Goldberg-Mildenitz werden nicht berührt.

Das Amt Goldberg-Mildenitz grenzt nicht an das Gebiet der Stadt Lübz.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

2. STADT PLAU AM SEE vom 31.05.2018

Die Stadt Plau am See stimmt dem o. g. Entwurf der Stadt Lübz allgemein zu. Belange der Stadt Plau am See werden nicht negativ berührt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



Seite 38 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

3. **AMT PARCHIMER UMLAND vom 11.06.2018**

Gegen den Vorentwurf des oben genannten Bebauungsplans Nr. 22 und der oben genannten 4. Änderung des Teil-F-Plans Windenergie werden keine Bedenken erhoben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

4. **GEMEINDE PASSOW vom 17.05.2018**

Es bestehen keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

5. **GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN vom 28.05.2018**

Es bestehen keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. **GEMEINDE GRANZIN vom 17.05.2018**

Es bestehen keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7. **GEMEINDE KRITZOW vom 16.05.2018**

Es bestehen keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz **Abwägung zu:** §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB **Stand:** 11.03.2019

III. BETROFFENE ANLIEGER

- 1. BÜRGER 1, CHRISTIAN WANSCHNEIDER, AM RURNBERG 47 B, 04668 GRIMMA vom 15.06.2018
- 1.1 In der Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 11.04.2018 wurde die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur 4. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Lübz als sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" nach § 5 Abs. 2 I. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 01/2018/019).

Als Grundstückseigentümer von Grundstücken der Gemeinde Lübz bin ich von dem Bebauungsplan direkt betroffen. Nach Sichtung der bereitgestellten Unterlagen möchte ich Ihnen gerne meine Hinweise übermitteln, damit diese im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Ich verweise zugleich auf mein Schreiben vom 15. Juni 2018 bezüglich der Änderungen im Flächennutzungsplan

Der explizite Wunsch der Gemeinde Lübz nach einer effektiveren Auslastung von Windeignungsflächen durch höhere Windenergieanlagen (Begründung Kapitel 1.1.2 Abs. 3) wurde bislang nicht dokumentiert.

Beschlussvorschlag:

In der Begründung steht:

"Durch die Entwicklung von höheren Windenergieanlagen mit neuerer Technik und robusteren Materialien ist eine effektivere Auslastung von Energieeignungsflächen möglich und gemeindlich auch gewünscht."

Es heißt also, dass die Technik es hergibt und die Stadt diese Entwicklung lediglich unterstützt.

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung wäre nur erforderlich, wenn die Stadt im Bebauungsplan Windenergieanlagen unter 130 m Höhe festsetzen würde und es Hinweise gibt, dass das Windparkkonzept nur mit einem "Minus im Gewinn" laufen würde. Das ist hier nicht gegeben. Daher ist eine Dokumentation aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

1.2 Der explizite Wunsch der Gemeinde Lübz, die Speicherung und Nutzung von regenerativen Energien aus Windkraft voranzutreiben (Kapitel 1.1.2 letzter Absatz) wurde bislang nicht dokumentiert.

Beschlussvorschlag:

In § 1 Abs. 1 BauGB steht:

"Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten."

Und in Abs. 5:

"Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ge-



Seite 40 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

währleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Ortsund Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen."

Es geht in der Bauleitplanung somit um eine zukunftsfähige Flächenplanung, die neue Entwicklungen vorbereitet.

Gerade die Versorgung mit regenerativen Energien ist im Umbruch. Mit dieser Planung erfolgt die Vorbereitung, neue, andere Wege zu gehen. Eine Dokumentation ist daher nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

1.3 Sollte die dauerhafte und sicherer Versorgung von Stromabnahmen in Lübz nicht gegeben sei (Kapitel 1.1.2 letzter Absatz) ist das ein Problem, welches durch den örtlichen Stromnetzbetreiber zu beheben ist. Wenn es sich - was denkbar ist - um einen groben Verstoß gegen dessen Pflichten aus dem Konzessionsvertrag handelt. besteht ggf. die Möglichkeit einer Neuvergabe. Das beschriebene Problem mittels Bebauungsplan lösen zu wollen ist hingegen nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Bauleitplanung greift nicht der Projektplanung und den Betreiberverhältnissen vor. Das ist nicht ihre Aufgabe.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.4 Der Abbau der 15 bestehenden nahen Windenergieanlagen in Gemeinde Lübz (Kapitel 1.1.3 Abs. 1) ist nicht gesichert. Um die Ziele der Gemeinde zu bezüglich der geordneten Windenerglenutzung zu erreichen bedarf es einer höheren Verbindlichkeit bezüglich dies s Punktes. Die Textlichen Festlegungen des Bebauungsplans sollten daher um eine Festsetzung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB wie folgt erweitert werden:

Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Sondergebieten S01 und S02 ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass nach Errichtung dieser Windkraftanlagen andere bestehende Windkraftanlagen im Gebiet des Bebauungsplans innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut werden."

Ohne diese verbindliche Festlegung steht zu befürchten, dass die Gesamtzahl der Windenergieanlagen deutlich ausgeweitet wird und das Ziel einer Neuordnung irn Sinne der Gemeinde verfehlt wird. Diese Befürchtung wird durch die Aussagen in Kapitel 5.1.6 es Umweltberichts, insb. erster Absatz unterstützt, in welchem von einer zusätzlichen bzw. weiteren Errichtung von 6 Anlagen gesprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Abbau kann durchaus durch Festsetzungen geregelt werden. Allerdings sind die Anlagen noch finanziert und nicht abgeschrieben. Parallel dazu ist durch die aktuelle Planung die Ergänzung der Parks möglich.



Seite 41 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

Die Stadt hat daher Lärmgutachten und Schattengutachten eingefordert, die darlegen, dass die Alt- und Neuanlagen ein gesundes Wohnen und Arbeiten in der Umgebung zulassen. Das ist gegeben. Daher ist es nicht das städtebauliche Ziel der Stadt, den Rückbau einzufordern.

Allerdings bleibt nur der Bestandsschutz der Altanlagen gesichert. Ein Repowering wird nicht zugelassen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Die Aussage, dass im Plangebiet 15 Windenergieanlagen standen (Kapitel 1.3.3) ist falsch.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung korrigiert wird.

1.6 Die mögliche Verarbeitung, Nutzung, Rückverstromung und/oder Speicherung von regenerativen Energien (Kapitel 2.1.1 Abs. 2 und letzter Absatz) ist eine Gewerbetätig keit, die von der notwendigen Flächennutzung zur Energiegewinnung zu trennen Ist, d sie (1) zur Errichtung und Betrieb eines Windparks nicht notwendig ist und (2) in einer solchen Anlage auch eine Umwandlung und Speicherung konventionell Energie vorgenommen werden kann. Die Berücksichtigung einer Baufläche (Sondergebiet Nutzung erneuerbare Energie) zu diesem Zweck ist im Bebauungsplan Ist daher nicht korrekt und muss entfallen.

Ich weise zugleich auf die in Kapitel 2.1.2 beschriebene hohe Versiegelung des Sondergebiets Nutzung erneuerbare Energie hin, die sich in einer erhöhten Grundflächenzahl niederschlägt. Hier gehen ohne Not und ohne erkennbaren Mehrwert landwirtschaftliche Nutzflächen verloren.

Sollte die Sicherung und Umnutzung von volatiler elektrischer Energie gleichwohl gewünscht sein, bedarf es hierzu keines Ausweises einer Sonderfläche. Die Errichtung einer derartigen Anlage sollte vielmehr im Gewerbegebiet "Am Gewerbering" erfolgen. vorteilhaft wäre die Nähe zum Umspannwerk (Einspeisung) und Großverbrauchern, das Vorhandensein der benötigten Verkehrsflächen sowie dem damit verbundenen Entfall der signifikanten optischen Beeinträchtigung (Gebäude über 50 m Länge und 10 m Höhe!) bisher unbebauter Gebiete.

Beschlussvorschlag:

Es ist korrekt, dass dieses eine gewerbliche Nutzung ist. Allerdings sollten solche Flächen im direkten Umfeld zur Energiegewinnung liegen. Daher ermöglicht die Baunutzungsverordnung (BauNVO), nach § 11 Sonstige Sondergebiete auch an anderen Stellen zuzulassen, wenn die zulässige Nutzung ganz eindeutig definiert wird.

Die Speichersysteme sind in der Entwicklung. Um hierfür Freiräume zu belassen, sind entsprechende Festsetzungen erforderlich.

Diesen Weg bereitet die Bauleitplanung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan vor.



Seite 42 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

1.7 Eine Notwendigkeit der Nutzung einer Sonderregelung zum abweichenden Maße der Abstandsfläche im Plangebiet erschließt au,. der in der Planung aufgenommenen Standorte de Windenergieanlagen nicht und muss daher entfallen.

Ziel des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern bei der Einräumung dieser Möglichkeit war die Vermeidung von Konflikten weil der Grundstückszuschnitt innerhalb des Windeignungsgebiets zu kleinteilig sein könnte, um die ggf. notwendigen Abstandsflächen einzuhalten. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb des Gebiets ein hoher Grad an kleinzelliger Parzellierung besteht. Dies ist ausweislich des Bebauungsplans Nr. 22 im Sondergebiet Windpark nicht gegeben.

Beschlussvorschlag:

Eine "abweichende Bauweise" heißt nur, dass im Bedarfsfall Gebäudelängen von über 50 m Länge zulässige sind. Auf die Abstandsflächen hat die Festsetzung keine Auswirkungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die in Kapitel 1 2.4.1 beschriebene verkehrliche Erschließung sollte bezüglich der planungsrechtlichen Voraussetzungen der "inneren" Anfahrbarkeit möglichst flächenschonend erfolgen. Es sollte zwischen Baustraßen, die infolge technischer Notwendigkeit bei der Errichtung der Windenergieanlagen temporär notwendig sind und Wegen, die für das unregelmäßige Anfahren durch Kontrollpersonen oder Reparaturfirme benötigt werden differenziert werden. Erstere sollte nach Errichtung der Anlagen weitgehend zurückgebaut werden, um den dauerhaften Flächenbedarf zu minimieren und die bisher praktizierte großflächige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen so gering wie möglich zu beeinträchtigen. Für Wartung und Reparatur der Anlagen sind dann möglichst kurze Stichstraßen vorzusehen.

Dieser Vorschlag entspricht auch den Ausführungen zum Bodenschutz in Kapitel 5.1. Hier wird unter anderem auf § 7 des Bundesbodenschutzgesetztes verwiesen, nach welchem Bodenverdichtungen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken sind.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan sichert bestehende öffentliche Verkehrsflächen und Geh-, Fahrund Leitungsrechte. Die Letzteren sind lediglich Zufahrtsrechte, die rechtlich eingeklagt werden können, wenn ein dritter Grundstückseigentümer den Windenergiebetreiber nicht über sein Grundstück lassen will. Diese sind in der Regel vorabgeregelt und werden daher auch nur in der Form aufgenommen. Aussagen über die Versiegelung kann der Bebauungsplan nicht treffen.

Daher übernimmt der Umweltbericht die Zieldefinition. Die verschiedenen Kategorien der Wege und Flächen (teilversiegelt, temporär etc.) werden in den Kapiteln des Umweltberichtes zum Schutzgut Boden und vor allem in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung detailliert behandelt. Auch das Vermeidungsgebot ist betrachtet worden. Entsprechend der Möglichkeiten des BauGB wurden die Festsetzungen übernommen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



Stand:

11.03.2019

1.10 Ich gehe davon aus, dass vor finaler Beschlussfassung das Kapitel 2.5.2 ergänzt und veröffentlicht wird.

Beschlussvorschlag:

Bei der Planaufstellung werden die gesetzlichen Vorgaben beachtet. Dazu gehört auch die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, einschließlich der Veröffentlichung der Pläne im Internet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise:

1.11 Der vorgeschlagenen Festsetzung der Geh- Fahr- und Leitungsrechten wird widersprochen, da diese in der vorgeschlagenen Form gegen § 7 Bodenschutzgesetz (Bodenverdichtungen und Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken) verstoßen sowie die bisherige großflächige landwirtschaftliche Nutzung über das notwendige Maß hinaus beeinträchtigen.

Die in der Gemarkung Lübz, Flur 1 gelegenen Flurstücke 12, 13/1, 13/2, 15, 16, 17 und der größte Teil des Flurstücks 18 werden zusammen als Schlag bewirtschaftet. Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Zuwegung zu den Windenergieanlagen kommt es z einer signifikanten Zergliederung dieses Feldblocks, was dessen Bewirtschaftung massiv beeinträchtigt.

Die beschrieben Zuwegung mag zur Errichtung der Anlagen sinnvoll sein. Für die laufende Wartung der Anlagen werden diese nicht benötigt. Daher sollten die beschriebenen Wege unmittelbar nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen weit möglichst zuückgebaut werden:

- Die Baustraßen bis zur WEA 5, WEA 6 und WEA 1 sollten als Wartungszuwegung weitergenutzt werden.
- Die Baustraßen zwischen WEA 5 zu WEA 4 (ca. 500 m) sowie (sofern vorgesehen) zwischen WEA 5 und WEA 2 (ca. zusätzlich 550 m) sollten nach Errichtung der Windenergieanlagen vollständig zurückgebaut werden.
- Die Baustraße von WEA 2 zu WEA 3 (ca. 650 m) sollte nach Errichtung der Windenergieanlagen vollständig zurückgebaut werden.
- Die Wartungszuwegung zur WEA 2 sollte von der Baustraße aus nordwestlicher Richtung erfolgen.
- Die Wartungszuwegung zur WEA 3 sollte auf direktem Weg von der K 124 erfolgen (70 m)
- Die Wartungszuwegung zur WEA 4 sollte auf direktem Weg von der K 124 erfolgen (200 m).
- Einem Zubau on ca. 270 m Wartungszuwegung stünde damit ein Entfall von ca. 1.150 m bzw. 1.700 m Baustraße gegenüber. Zugleich wird Ackerland erhalten und die Nutzbarkeit des Schlages während des Betriebs der Anlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Eine entsprechende Auflage ist in den Bebauungsplan 22 zu integrieren



Seite 44 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

Es wird auf den Beschluss zu III 1.8 verwiesen.

1.12 Die mögliche Verarbeitung, Nutzung, Rückverstromung und/oder Speicherung von regenerativen Energien ist eine Gewerbetätigkeit, die von der notwendigen Flächennutzung zur Energiegewinnung zu trennen ist, da sie (1) zur Errichtung und Betrieb eines Windparks nicht notwendig ist und (2) in einer solchen Anlage auch eine Umwandlung und Speicherung konventioneller Energie vorgenommen werden kann. Die Berücksichtigung einer Baufläche (Sondergebiet Nutzung erneuerbare Energie) zu diesem Zweck ist im Bebauungsplan ist daher nicht korrekt und muss entfallen.

Der Ausweis eines entsprechenden Sondergebiets im Teil A sowie der Absatz D 1.2 Sonstiges Sondergebiet - Nutzung erneuerbarer Energie des Teils B: Text des Bebauungsplans ist daher zur streichen.

Teil B: Text, Absatz "1.2 Nebenanlagen" verbleibt damit als Absatz 1.2.

Teil B: Text, Absatz 2-1 lit. 3 entfällt. da er sich auf Anlagen im entfallenden "Sonstigen Sondergebiet - Nutzung emeuerbarer Energien" bezieht.

Teil B: Text, Absatz 3.1 entfällt, da er sich auf Anlagen im entfallenden "Sonstigen Sondergebiet - Nutzung erneuerbarer Energien" bezieht.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf den Beschluss zu III 1.6 verwiesen.

1.13 Die in Teil B: Text, Absatz 3.2 lit. 4 vorgesehene Zulässigkeit der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche um 50 m ist mehr als geringfügig und sollte daher entfallen. Bei unveränderter Größe könnten anderenfalls die Anlagen um bis zu 100 m näher angefangener herangerückt werden. Die ggf. notwendige Planungsfreiheit lässt sich bei Bedarf auch auf anderem Wege. z.B. durch die Errichtung kleinerer Anlagen -erreichen.

Aufgrund fehlender Notwendigkeit ist der Teil B: Text, Absatz 4 zu streichen. Der großteilige Grundstückszuschnitt im Planungsgebiet sowie die Lage der überbaubaren Grundstücksflächen macht das Einräumen vom Bauordnungsrecht abweichende Ab-standsflächen nicht notwendig. Zudem berücksichtigen alle geplanten Standorte - mit Ausnahme der WEA 1 - die Nutzung mehrerer Flurstücke mit spürbare Abstand zu den Grundstücksgrenzen, so dass bei Realisierung des Windparks keine Probleme bezüglich der Grenzbebauung zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf den Beschluss zu III 1.7 verwiesen.

1.14 Teil B: Text sollte um eine Festsetzung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB wie folgt erweitert werden;

"Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Sondergebieten SO1 und SO2 ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass nach Errichtung dieser Windkraftanlagen andere bestehende Windkraftanlagen im Gebiet des Bebauungsplans innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut werden."



Seite 45 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

Es wird auf den Beschluss zu III 1.4 verwiesen.

Hinweise zum Umweltbericht

1.15 Soweit zu im Umweltbericht enthaltenen Sachverhalten bereits ausgeführt wurde, wird auf diese Anmerkungen verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf die vorlaufenden Beschlüsse zu Punkt III 1 verwiesen.

1.16 Die Ausführungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs durch die Errichtung neuer Windenergieanlagen sind unzutreffend. Selbst bei - ungesichertem - Rückbau der Altanlage werden deutlich mehr Flächen für Zuwegungen benötigt (ca. 1.600 m gegen 2.750 - bei Annahme, dass zwischen WEA 5 und WEA 2 keine Straße gebaut wird - nach Repowering und Rückbau). Nach Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zu den veränderten Zuwegungen könnte das Verhältnis auf 1.600 m zu 1.870 m verbessert werden.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Weiterbearbeitung der Standorte und der Wegeflächen sind in Abstimmung mit dem Anlagenhersteller Anpassungen durchgeführt worden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.17 Die bisher nicht vorgenommene Voruntersuchung zu den im Windpark vorkommende Fledermäusen sollte zeitnah nachgeholt werden.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse pauschale Abschaltzeiten festgesetzt. Eine Überprüfung dieser Zeiten findet durch ein Höhenmonitoring während der ersten Betriebsjahre statt.

Die Anforderungen des speziellen Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz werden damit befolgt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen

1.18 Die Ergebnis der Horstkartierung aus dem- Frühjahr 2018 sollten zeitnah ergänzt und veröffentlicht werden.

Beschlussvorschlag:

Die Daten sind aufgenommen worden, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erstellt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

1.19 Auf der Seite 1 wird fälschlicherweise auf die Abbildung 9 anstelle auf Abbildung 15 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Evtl. falsche Verknüpfungen sind überprüft und ggf. korrigiert worden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

1.20 Das Ergebnis der Brutplatzüberprüfung des Baumfalken (Seite 21 und Seite 43) sowie der Rohrweihe (Seite 43) aus dem Frühjahr 2018 sollte ergänzt und veröffentlicht werden.

Beschlussvorschlag:

Die Daten sind aufgenommen worden, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erstellt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen

1.21 Erlauben Sie mir abschließend den Hinweis, dass es sich bei den aktuell veröffentlichten Unterlagen meiner Meinung nach um die "Wunschliste" eines Projektentwicklers handelt, der den bestehenden Rechtsrahmen in seinem Sinne bestmöglich auszunutzen versucht. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich nicht verwerflich. Jedoch steht eine unreflektierte Übernahme dieser "Wunschliste" einer geordneten Bauleitplanung, die die Interessen aller Involvierten Interessengruppen ungemessen berücksichtigt, entgegen.

Da der Bebauungsplan auch Grundstücke der Stadt Lübz umfasst, kann es hier zu einem Interessenkonflikt kommen. Daher ist bezüglich des zu beschließenden Bebauungsplans 22 eine besonders sorgfältige Abwägung der zuständigen Entscheider vonnöten.

Ich bitte mir den Eingang meiner Bedenkendarlegung zu bestätigen fordere Sie nachdrücklich auf, meine berechtigten und begründeten Einwände bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ich bitte Sie um Unterrichtung, auf welche Weise Sie Ihre Planungen zu ändern gedenken.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf die vorlaufenden Beschlüsse zu Punkt III 1 verwiesen.

- 2. BÜRGER 2, MATTHIAS LAU, ZUM WEINBERG 18, 19386 LÜBZ vom 14.06.2018 / 15.06.2018
- 2.1 Der Ausweis von Windeignungsgebieten begründet in vielen Gemeinden ein großes Konfliktpotential. Die bereits erfolgten massiven Eingriffe in das heimatliche Landschaftsbild ohne wirklich sinnstiftenden Nutzen für eine nachhaltige Energiewende führen zu ohnmächtigem Frust und Politikverdrossenheit der betroffenen Bürger. Zu-



Seite 47 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

dem gestalten sich die damit in Verbindung stehenden Verfahren für die Plangeber oftmals als langwierig und kostenintensiv. Vielfach ist eine Überforderung der Verantwortlichen im Hinblick. auf die rechtlichen Konsequenzen ihres eigenen Tun zu verzeichnen.

Umso mehr muss es verwundern, dass die Stadt Lübz - bereits von einer Vielzahl von Windkraftnutzungen "umzingelt" sich im jetzigen Zeitpunkt. mithin kurz vor Abschluss der für sie maßgeblichen langjährigen Regionalplanung Energie, nun dieser Angelegenheit in einem Parallelverfahren von FNP und B-Plan und in einem atemberaubenden Tempo annehmen möchte.

Die Überraschung ist umso größer, wenn man bedenkt, dass das Plangebiet im künftigen Regionalplan Westmecklenburg nicht mehr als Windeignungsgebiet ausgewiesen sein wird. Die argumentativ herangezogene inzidente Unwirksamkeit des RREP WM 2011 und die Gefahr eines Wildwuchses von neuen Windkraftanlagen in Zug auf das Gebiet der Stadt Lübz geht am Thema vorbei und ist rechtlich nicht belegbar.

Beschlussvorschlag:

Im § 35 BauGB unter Absatz

"(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

Nr. 5) der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,"

Damit sind Windparks privilegierte Anlagen und zulässig, wenn sie nicht gegen Gesetze verstoßen.

Die Länder stellen Regionalpläne auf, um die Abstände zu Baugebieten etc. zu erhöhen. Das wird über "weiche Kriterien" geregelt. Wenn ein Regionalplan nicht gilt, kann also nach § 35 BauGB viel mehr gebaut werden. Das ist momentan der Fall.

Weil die Stadt eine Sicherheit haben möchte, die auch ohne Regionalplanung greift, strebt sie diese Planung an, um einen Wildwuchs zu stoppen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Dies vorausgeschickt, nehme ich zu den von der Stadt Lübz im Amtsblatt 05/2018 öffentlich bekanntgemachten Beschlüssen 01/2018/018 und 0112018/019 sowie den hierzu weiterführenden Unterlagen wie folgt Stellung. Die nachstehenden Anmerkungen gelten gleichlautend für die 4. Änderung zum Flächennutzm1gsplan der Stadt Lübz als sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" wie auch für den Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz für das Gebiet im nordwestlichen Stadtgebiet zwischen Werder, Greven, Beckendorf, Lübz u11d Ruthen - Windpark Lübz/Werder.

Der Bekanntmachung über die Auslegung des Planentwurfs im Amtsblatt fehlen wesentliche Anlagen, insbesondere die Darstellung der betroffenen Flächen in Form einer Planzeichnung, so dass eine Identifizierung durch die Öffentlichkeit nicht möglich war. Dieser Umstand wird hiermit gerügt

Beschlussvorschlag:

Eine Bekanntmachung hat lediglich die "Anstoßwirkung" zum Ziel. Dazu muss der grobe Geltungsbereich genannt werden und ein Übersichtsplan beigelegt werden. Das ist hier erfolgt.



Seite 48 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

2.3 Der Umweltbericht enthält keine dokumentierende Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands insbesondere etwaiger Vorbelastungen als Ausgangspunkt für eine sachgerecht vorzunehmende Abwägung. Die bloße Aufreihung allgemeiner Formulierungen, Abschriften aus Gesetzen sowie Zitate aus veralteten Unterlagen oder aber die Formulierung von unbelegten Erwartungen ergänzt durch persönliche Inaugenscheinnahmen (1) werden der Bedeutung und den Auswirkungen des Planvorhabens nicht gerecht und können in ihrer hier dokumentierten Beliebigkeit auf nahezu jedes Vorhaben in Deutschland übertragen werden. Ein konkretes Vorhaben erfordert jedoch auch ein konkretes erheben, bewerten und abwägen der betreffenden Gegebenheiten im Lichte der privaten und öffentlichen Belange. Dies bereitet Aufwand und ist ein mitunter kleinteiliges und mühseliges Unterfangen. Ausgehend von der völlig unzureichenden Erhebung des Ist-Zustandes der Umwelt fehlt es in der Folgewirkung an einer aussagefähigen und entscheidungserheblichen Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung und etwaig daraus ableitbaren Maßnahmen zur Vermeidung. Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Eb8nfe.lls wird die fehlende Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie die fehlenden Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse), hiermit gerügt.

Beschlussvorschlag:

Bisher erfolgte lediglich die Durchführung eines frühzeitigen Beteiligungsverfahrens, welches die Bürger und TÖB's über die Planungsziele informiert und sie auffordert, ihre Kenntnisse zu dem Gebiet der Gemeinde mitzuteilen. Somit war es nicht Aufgabe des Planes, den Umweltbericht abschließend zu regeln.

In der weiteren Bearbeitung zum jetzt vorliegenden Entwurf sind alle Aussagen weiter qualifiziert und entsprechend des heutigen Standes der Anforderungen und des Fachwissens bearbeitet worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

2.4 Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im Bereich bedeutender Lebensräume artenschutzrechtlich geschützter Tiere. Insoweit sind die Besonderheiten des Standortes im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages (AFB) auf Verbotstatbestände des gesetzlichen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz hin zu prüfen. Dies ist bislang nicht erfolgt. Auch sind keine erforderlichen Erfassungsdaten, Inhalte, Methoden und Räume für eine derartige Untersuchung festgelegt worden. Diesbezüglich ist die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens völlig im Unklaren.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit aktuellen Erfassungsdaten zur Avifauna erstellt worden, er ist Anlage zur Begründung.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

2.5 Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im Bereich bedeutender Lebensräume artenschutzrechtlich geschützter Tiere. Insoweit sind die Besonderheiten des Standortes im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages (AFB) auf Verbotstatbestände des gesetzlichen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz hin zu prüfen. Dies ist bislang nicht erfolgt. Auch sind keine erforderlichen Erfassungsdaten, Inhalte, Methoden und Räume für eine derartige Untersuchung festgelegt worden. Diesbezüglich ist die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens völlig im Unklaren.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit aktuellen Erfassungsdaten zur Avifauna erstellt worden, er ist Anlage zur Begründung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.6 Im Plangebiet bzw. angrenzend sind mehrere Brut- und Revierpaare des Rotmilans beheimatet. Die Ansiedlung mehrerer Brutpaare begründet sich aufgrund der vorhandenen artbegünstigenden Strukturen und steht im klaren Widerspruch zu scheinwissenschaftlichen geradezu. hilflos wirkenden Legitimationsversuchen.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit aktuellen Erfassungsdaten zur Avifauna erstellt worden, er ist Anlage zur Begründung.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

2.7 Im Plangebiet bzw. angrenzend sind mehrere Brut- und Revierpaare des Rotmilans beheimatet. Die Ansiedlung mehrerer Brutpaare begründet sich aufgrund der vorhandenen artbegünstigenden Strukturen und steht im klaren Widerspruch zu scheinwissenschaftlichen geradezu. hilflos wirkenden Legitimationsversuchen Planungsverbandes Westmecklenburg, auf Basis von Stichproben und veraltet.an Daten und Kartenmaterials allgemeingültige Tabu-Kriterien für verschiedene Regionen auf statistischer Basis festzulegen. Diesen abenteuerlich anmutenden und am tatsächlichen Artenschutz vorbei getroffenen Festlegungen ist inhaltlich und rechtlich kein Wert beizumessen. Die intendierten wirksamen artenschutzrechtlichen Belange auf dem Gebiet der Stadt Lübz sind daher im Rahmen der hiesigen Planung durch eine tatsächliche standortbezogene Prüfung zu erheben und abzuwägen. Sie müssen ebenfalls das im Prüfbereich von 6 km bestehende Nahrungshabitat der Großvögel einbeziehen. Insoweit ist es nur konsequent, dass auch der Mindestabstand von 1.000m Puffer um die Horste des Rotmilanes als Tabukriterium von den Vertretern der Stadt Lübz festgelegt wurde und damit als eigenständiges Zielkriterium der Stadt Lübz geführt wird. Im nächsten Schritt ist nun eine konkrete artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit aktuellen Erfassungsdaten zur Avifauna erstellt worden, er ist Anlage zur Begründung.



Seite 50 von 55

Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.8 Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Natura 2000 Gebietes 2538-302 "Alte Elde bei Kuppentin - Fahrenborst und Bobziner Zuschlag" nach LVO-MV. Demgemäß ist für den besonderen Standort eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß §§ 84, 85 BNatSchG als eigenständige Prüfung durchzuführen. Hierüber gibt es in den Unterlagen keine Anhaltspunkte.

Beschlussvorschlag:

Eine erste Überprüfung ist bereits auf Ebene der Regionalplanung vorgenommen worden.

Im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes sind alle ausgewiesenen Schutzgebiete des Naturschutzrechtes überprüft worden. Die Überprüfung wird im Umweltbericht dokumentiert. Aufgrund der Abstände von mehr als 1.500 m sind weder eine Verträglichkeitsprüfung noch eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.9 Um die Belange der ortsansässigen Bevölkerung zu schützen, ist ein Mindestabstand von bestehenden zu neu geplanten Eignungsgebieten von 2,5 km einzuhalten, sogenannte Restriktionsgebiete. Dies ist in der vorliegenden Planung in Bezug auf die im Gebiet der Stadt Lübz bzw. angrenzenden Gemeinden Werder und Lutheran existenton Bestandsanlagen bzw. Windparks nicht berücksichtigt. Der Ausweis des Plangebietes ist somit unzulässig.

Beschlussvorschlag:

Gelten die 2,5 km Abstand noch

2.10 Wesentliche Flächen des Plangebietes unterstehen den Bestimmungen des Trinkwasserschutzes. In Trinkwasserschutzgebieten gelten besondere gesetzliche Geund Vorbote, um sie vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Trinkwasser genießt im Rahmen der gemeindlichen Daseinsvorsorge eine herausragende Bedeutung und lastet der Stadt Lübz gleichsam eine hohe Verantwortung für ihre Bürger auf. Die entsprechenden Schutzgebiete sind Bereiche höchster Empfindlichkeit. Die Tiefengründung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von über 250 m stellt einen unverantwortbaren Eingriff in diesen Schutzbereich dar. Die anlagenbedingte Verwendung von wassergefährdenden Stoffen im Umfang von mehreren tausend Litern je Windkraftanlage (Getriebeöl, Hydrauliköle und Schmiermittel, Kühlmittel, Öltransformatoren am Turmfuß) werden mit keinem Wort im Umweltbericht erwähnt, stellen aber ein unverantwortbares Risiko für die gesamte Trinkwasserschutzzone der Bürger in Lübz dar. Hinzu kommen Brandrisiken infolge von Betriebsstörungen oder Blitzeinschlag. Bei mechanischen Schäden sind Leckagen an Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen hoch wahrscheinlich. Ferner müssen im Rahmen von Bau und Betrieb (Errichtung, Wartung, Ölwechsel) schwerlastfähige Zufahrten und Plätze mit Tragfähigkeiten bis zu 150 t und Kurvenradien bis zu 60 m hergestellt werden. In Wasserschutzgebieten ist der Verkehrswegebau nur für klassifizierte Straßen zulässig, die nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten aus-



Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

zubauen sind. Brände auch ein Kollaps der Windkraftanlage stellen ein weiteres Gefährdungspotential für das Grundwasser dar. Zudem ist bei Nabenhöhen von über 100 m eine Brandbekämpfung durch die Feuerwehr in der Regel nicht mehr möglich. Eine sachgerechte Auseinandersetzung mit diesem Thema im Rahmen der gebotenen Abwägung ist nicht erfolgt. Kein Wort ist hierüber in den zugänglichen Unterlagen zu finden, Dies mutet geradezu verantwortungslos an, kann aber letztlich dahinstehen, da die im Planungsgebiet befindliche Wasserschutzzone der Stadt Lübz ein absolutes Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen dargestellt und ferner in diesem Zusammenhang der Aufweis neuer Baugebiet verboten ist.

Aufgrund des von Windkraftanlagen ausgehenden erhöhten Risikos (siehe Ziffer 7) für Wasserschutzzonen ist im Umweltbericht die Ausweitung der einschlägigen Geund Verbote weit über die Grenzen der festgelegten Schutzzone in der Stadt Lübz hinaus zum dauerhaften Schutz der Trinkwasservorkommen zu prüfen - ein Belang von höchstem öffentlichen und auch privaten Interesses.

Beschlussvorschlag:

Einer Bauleitplanung liegt es fern, Falschfunktionen, technische Ausfälle etc. zu unterstellen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

2.11 Der in Änderung befindliche Regionalplan des Planungsverbandes Westmecklenburg enthält mehrere Ausschlusskriterien gegen die Festlegung der hier intendierten Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und wird daher dort auch nicht mehr als Windeignungsgebiet ausgewiesen. Dies steht der hiesigen Planung der Stadt Lübz als unbenannter öffentlicher Belang nach BauGB entgegen. Ferner ist die Feststellung einer Konzentrationszone Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Lübz außerhalb eines im Regionalplan dargestellten Eignungsbereichs nicht wirksam möglich (grundsätzliche Ausschlusswirkung). An die Ziele der Raumordnung sind die örtlichen Planungsträger strikt gebunden.

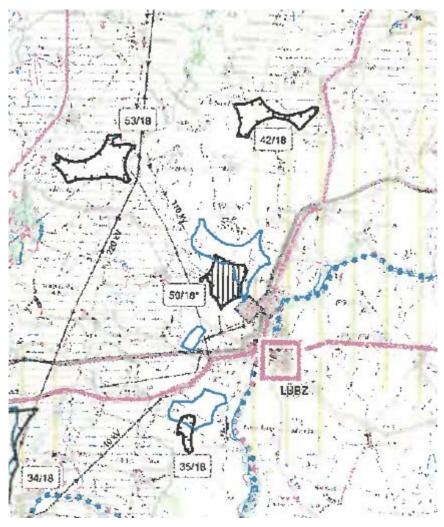
Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Regionalplanes 2018 beinhaltet diese Fläche immer noch.



Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.12 Im Zusammenhang mit der Anwendung der weichen Ausschlusskriterien fehlt es den Unterlagen an einer nachvollziehbaren Darlegung der Gründe für die jeweilige Wertung innerhalb des sich selbst zugeschriebenen Bewertungsspielraums der Stadt Lübz. Weder der Spielraum noch die getroffenen Abwägungen sind dokumentiert.

Beschlussvorschlag:

Die Ermittlung der Konzentrationsflächen ist Punkt 3 der Begründung zu entnehmen. Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

2.13 Es befindet sich in den Unterlagen kein Hinweis auf etwaige Vorbelastungen ausgehend von den bereits in direkter Nachbarschaft bestehenden Windparks sowie den Produktionsstandorten im nahe gelegenen Lübzer Gewerbegebiet oder den in Planung befindlichen Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Werder. Die Kumulationswirkung und die sich ergebenden Wechselwirkungen aus Bestandsanlagen und den in Planung befindlichen neuen Windkraftstandorten auf dem Gebiet der Stadt Lübz sowie den unmittelbar angrenzenden Flächen der Gemeinde Werder Bind



Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

zwingend auch über die Gebietsgrenzen der betreffenden Gemeinden hinweg zuerheben, zu bewerten und im die hieraus resultierenden Erkenntnisse als öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies ist nicht erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Die Bauleitplanung sichert die Bestandsanlagen nicht mehr ab. Somit ist deren Rückbau das planerische Ziel. Aus diesem Grunde besteht zwar eine Vorbelastung des Gebiets durch den Park. Es handelt sich hier aber um kein Planungskriterium.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.14 Der historische Stadtkern von Lübz ist durch das verbliebene Ensemble der alten Eldenburg, die historische Wassermühle, die Stiftskirche sowie die Stadtkirche geprägt. Ferner stellt der Wasserturm der Stadt Lübz ein über die Stadtgrenzen hinweg und bekanntes Wahrzeichen dar. Verschiedene Lübzer Liesichtbares genschaften sind Bestandteil der Lehm- und Backsteinstraße. Zur Erhaltung dieses historisch gewachsenen, bedeutsamen Stadtbildes ist es erforderlich unterschiedliche Bauhöhen und damit deren Einfluss auf die Sichtbarkeit / Verschattung im Allgemeinen, die Sichtbarkeit der Anlagen von bedeutenden Punkten aus sowie die optische Wirkung der Windenergieanlagen bei verschiedenen Bauhöhen abzuwägen. Dies ist nicht erfolgt. Nicht einmal die tatsächliche örtliche Lage und Ausprägung bedeutender Bauwerke ist in den Unterlagen vollständig geschweige denn fehlerfrei erhoben worden und ist somit einer Abwägung nicht zugänglich.

Beschlussvorschlag:

Im Umweltbericht zum BP sind das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter umfassend dargestellt und bewertet worden. Eine besondere Betroffenheit wurde nicht ermittelt, eine zusätzliche Fotoanalyse ist nicht notwendig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.15 Die Schalimmissionen sind unzureichend bzw. fehlerhaft erörtert worden. Wesentlicher Belang ist der zu erwartende Schallleistungspegel in dB (A) pro qm. Dieser resultiert unmittelbar aus Geometrie dos Windparks sowie der möglichen Anlagenklasse und ist somit durch planerische Vorgaben der Stadt Lübz im Hinblick auf die Anzahl und Lage des Standortes sowie die Höhe der Windkraftanlagen beeinflussbar. Eine Abwägung verschiedener Alternativen der Schallabstrahlung ist nicht erfolgt. Ferner fehlt es an Angaben, nach welchem technischen Regelwerk die Lärmpegel ermittelt werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Wie bereits dargestellt, erfolgte bisher lediglich die Durchführung eines frühzeitigen Beteiligungsverfahrens, welches die Bürger und TÖB's über die Planungsziele informiert und sie auffordert, ihre Kenntnisse zu dem Gebiet der Gemeinde mitzuteilen. Somit war es nicht Aufgabe des Planes, den Lärmschutz abschließend zu regeln.

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um Schall- und Schattengutachten ergänzt wird.



Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB

2.16 Offenbar verfolgt die Stadt Lübz die Absicht den Rückbau der Bestandsanlagen in den angrenzenden bzw. überlappenden Windparks mit der Ausweisung und Bebauung des hier erörterten Plangebietes zu verbinden. Mehr als Absichten sind der Planung allerdings nicht zu entnehmen. Der Rückbau der Bestandsanlagen ist nicht rechtssicher geregelt. Insoweit ist die Planung dahingehend zu ergänzen, dass erst nach vollständigem Rückbau der bisherigen Bestandsanlagen im angrenzenden Windgebieten das hiesige Gebiet bebaut werden darf. Entsprechende Regelungen sind ausdrücklich durch § 249 BauGB Sonderregelungen zur Windenergie gedeckt und werden auch nur so das gewünschte Ziel erreichen.

Beschlussvorschlag:

Der Abbau kann durchaus durch Festsetzungen geregelt werden. Allerdings sind die Anlagen noch finanziert und nicht abgeschrieben. Parallel dazu ist durch die aktuelle Planung die Ergänzung der Parks möglich.

Die Stadt hat daher Lärmgutachten und Schattengutachten eingefordert, die darlegen, dass die Alt- und Neuanlagen ein gesundes Wohnen und Arbeiten in der Umgebung zulassen. Das ist gegeben. Daher ist es nicht das städtebauliche Ziel der Stadt, den Rückbau einzufordern.

Allerdings bleibt nur der Bestandsschutz der Altanlagen gesichert. Ein Repowering wird nicht zugelassen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.17 Der Nachweis über die Windhöffigkeit des Plangebiete fehlt.

Beschlussvorschlag:

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung wäre nur erforderlich, wenn die Stadt im Bebauungsplan Windenergieanlagen unter 130 m Höhe festsetzen würde und es Hinweise gibt, dass das Windparkkonzept nur mit einem "Minus im Gewinn" laufen würde. Das ist hier nicht gegeben. Daher ist eine Dokumentation aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.



Plan: Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz

Abwägung zu: §§ 2, 3 (1) und 4 (1) BauGB